

Lizenz- und Nutzungsbedingungen con terra Technologies Components

Durch die Verwendung einer con terra Technologies Component werden die Lizenz- und Nutzungsbedingungen anerkannt, andernfalls dürfen die con terra Technologies Components nicht verwendet werden.

Diese Lizenz- und Nutzungsbedingungen (nachfolgend Lizenzbedingungen genannt) gelten zwischen der con terra GmbH (nachfolgend auch Lizenzgeber oder con terra genannt) und dem Nutzer (nachfolgend auch Kunde genannt) für die Überlassung von Softwarekomponenten namens con terra Technologies Components (nachfolgend Software oder con terra Technologies Components genannt). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers gelten ergänzend.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lizenzgeber ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen und bedürfen der Schriftform. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber dem Lizenzgeber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung, Kündigung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, mit Zustimmung des Kunden den Inhalt des bestehenden Vertrages sowie diese Nutzungsbedingungen zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Lizenzgebers für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung des Vertrages gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Kunden im Zuge der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

1 Nutzungsumfang

Im Rahmen dieser Lizenzbedingungen wird dem Kunden durch den Lizenzgeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, widerrufliche sowie bei Subskription das zeitlich auf den Subskriptionszeitraum befristete und bei Lizenzkauf das zeitlich unbefristete Nutzungsrecht eingeräumt, die Software herunterzuladen und, ggf. in Verbindung mit separat lizenzierten Anwendungen des Lizenzgebers, zu verwenden.

Die Software wird für den eigenen Gebrauch unter den Bestimmungen dieser Vereinbarung lizenziert. Die Software bleibt das Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber behält sich alle Rechte an vollständigen oder teilweisen Reproduktionen der Software, einschließlich ihrer Dokumentation, der Logos, Warenzeichen und der Schnittstellen vor.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software selbst oder Abwandlungen davon zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder zu unterlizenzieren. Eine Weitergabe der Software oder Abwandlungen davon ist ausdrücklich verboten.

Die Lizenzvereinbarung umfassen alle derzeit bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, die zur Erreichung des Vertragszwecks

erforderlich sind oder werden, auch wenn sie erst auf Grund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich an der vertragsgegenständlichen Software entstehen oder erst nachträglich bekannt werden.

Alle sonstigen Rechte, die über diesen Abschnitt hinaus nicht ausdrücklich durch den Lizenzgeber eingeräumt werden, bleiben dem Lizenzgeber allein vorbehalten. Persönlichkeitsrechte bleiben unberührt.

2 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde ist berechtigt, sämtliche nicht gemäß Abschnitt 4 als Fremd- oder Open-Source-Software bezeichneten Teile der Software zu adaptieren, zu übersetzen oder abgeleitete Arbeiten zu erstellen. Diese Abwandlungen dürfen jedoch nicht an Dritte überlassen, verkauft, unterlizenziert oder auf sonstige Weise weitergegeben werden.

Die Weitergabe etwaiger Änderungen an den Lizenzgeber ist zulässig. Mit der Übermittlung solcher Änderungen räumt der Kunde dem Lizenzgeber sämtliche Nutzungsrechte daran unentgeltlich und ohne Einschränkung ein.

Der Kunde darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Lizenzgebers das Recht zur

Nutzung der Software nicht verkaufen, verteilen, abtreten, unterlizenzieren, vermieten, leasen oder anderweitig übertragen bzw. zuweisen.

Der Kunde nimmt außerdem zur Kenntnis, dass es ihm nicht gestattet ist, Hinweise zu Eigentumsrechten, die in der Software enthalten sind oder diesen hinzugefügt wurden, zu entfernen, zu verschleiern oder zu ändern. Dies gilt auch für Urheberrecht- oder Markenkennzeichen.

3 Software Dritter (Fremdsoftware), Open Source Software

Die Software kann Bestandteile von Fremdsoftware und/oder von Open Source Software enthalten, für die gesonderte Lizenzbedingungen zu beachten sind. Soweit dies für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist, werden die jeweils geltenden Fremd- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen in entsprechenden Verzeichnissen der Software aufgeführt.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren bzw. zu nutzen, wenn er mit diesen Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen, die vorrangig vor diesen Nutzungsbedingungen gelten, ebenfalls einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Lizenznehmer die Installation und Nutzung der Software unterlassen.

4 Vertrags- und Lizenzdauer

Die Lizenzvereinbarung beginnt mit der Bereitstellung der Software durch den Lizenzgeber und endet mit der Deinstallation bzw. mit der vollständigen Entfernung dieser durch den Kunden.

Das Nutzungsrecht für kostenpflichtige Software tritt erst mit der Zahlung der Lizenzgebühr an die Lizenzgeberin in Kraft.

a) Bei Kauf der Software wird die Nutzungsdauer auf unbestimmte Dauer erteilt. Der Lizenznehmer ist auch über die Nutzungsdauer hinaus zur Wahrung der Schutzrechte der Lizenzgeberin verpflichtet.

b) Bei Subskription der Software ist die Nutzungsdauer beschränkt auf ein Vertragsjahr, beginnend ab dem 1. Kalendertag des Folgemonats der Bereitstellung der Software. Die Nutzungsdauer verlängert sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn diese nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres vom Lizenznehmer oder -geber in Schriftform gekündigt wird.

Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung. Die Nutzungsdauer endet durch fristlose Kündigung des Lizenzgebers, u.a., wenn der Lizenznehmer (i) trotz zweifacher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr nicht nachkommt, (ii) die Software in unzulässiger Weise nutzt oder durch eine sonstige Verletzung des Urheber- bzw. Nutzungsrechts oder (iii) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers gestellt wird. Zum Ende der Nutzungsdauer ist der Lizenznehmer verpflichtet, Originaldatenträger dem Lizenzgeber zurückzugeben und sämtliche Kopien der Software einschließlich der Dokumentation zu deinstallieren/löschen und unwiederbringlich zu vernichten. Auf Anforderungen des Lizenzgebers kann dieser eine schriftliche Versicherung über die Deinstallation und Löschung vom Lizenznehmer verlangen.

5 Haftung

Der Kunde garantiert, sämtliche neben der vertragsgegenständlichen Lizenz für die beabsichtigte Nutzung weiteren erforderlichen Rechte selbst einzuholen, bzw. bereits eingeholt zu haben und stellt den Lizenzgeber in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

Der Lizenzgeber haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässigen verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lizenzgeber nur bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf die der Kunde vertrauen darf, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Der Lizenzgeber garantiert keine Verfügbarkeit der angebotenen Produkte und Leistungen. Insbesondere kann die Erreichbarkeit der Server des Lizenzgebers aus technischen Gründen (z.B. Wartungsarbeiten) oder aufgrund nicht durch den Lizenzgeber zu vertretenden Gründen eingeschränkt werden. Bei Ereignissen dieser Art übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung.

Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für Fehlfunktionen oder andere Schäden, die durch Dritte (z.B. Internet- oder Hostingprovider) verursacht wurden.

6 **Wartung und Support**

Ein Recht auf Wartung und Support für con terra Technologies Components besteht nicht. Der Lizenzgeber kann nach freiem Ermessen dem Lizenznehmer Updates und Upgrades der Software zur Verfügung stellen, für die diese Lizenz- und Nutzungsbestimmungen in gleichem Maße gelten. Die Bereitstellung erfolgt in der Regel via Download und kann Patches, Updates, Upgrades oder Releases umfassen.

Der Lizenzgeber kann nach freiem Ermessen dem Lizenznehmer kostenpflichtige Supportleistungen anbieten.

7 **Schlussbestimmungen**

Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, sind Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus und aufgrund dieser Lizenzvereinbarung sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz des Lizenzgebers, Münster in Westfalen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die auch nicht mündlich verzichtet werden kann.

Soweit von diesen Nutzungsbedingungen Übersetzungen in andere Sprachen erstellt werden, bleibt ausschließlich die deutsche Fassung die rechtlich bindende.